

Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, mit der die Schlichtungsordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Schlichtungsordnung-KSW 2017) erlassen wird.

Auf Grund des § 76 Abs 7 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 137/2017 wird verordnet:

Schlichtungsordnung

§ 1. (1) Gemäß § 76 Abs. 1 WTBG 2017 sind Streitigkeiten zwischen Berufsberechtigten untereinander oder mit Berufsanwärtinnen hinsichtlich Berufsausübung oder Tätigkeit in der Landesvertretung der Kammer vor Beschreiten des Rechtsweges zur Schlichtung vorzulegen.

(2) Zur Schlichtung der Streitfälle ist gemäß § 76 Abs. 3 WTBG 2017 der am Sitz jeder Landesstelle eingerichtete Schlichtungsausschuss mit örtlicher Zuständigkeit für das betreffende Bundesland berufen.

(3) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Berufssitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Hauptwohnsitz der beteiligten Berufsberechtigten. Haben die Streitparteien ihren Berufssitz (in Ermangelung eines solchen ihren Hauptwohnsitz) in verschiedenen Bundesländern, so ist der zuerst angerufene Schlichtungsausschuss zuständig. Haben beide Streitparteien ihren Berufssitz (in Ermangelung eines solchen ihren Hauptwohnsitz) nicht in Österreich, so ist der Schlichtungsausschuss in Wien zuständig.

(4) Die Kammer gilt als befasst gemäß § 76 Abs. 6 WTBG 2017, wenn die Eingabe beim zuständigen Schlichtungsausschuss einlangt.

(5) Wird ein unzuständiges Organ innerhalb der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom Einschreiter angerufen, so ist die Eingabe an den für den Einschreiter zuständigen Schlichtungsausschuss unverzüglich weiterzuleiten. Die Streitparteien können aus wichtigen Gründen die Zuständigkeit eines Schlichtungsausschusses eines anderen Bundeslandes vereinbaren.

(6) Als Disziplinaranzeigen bezeichnete, aber als Schlichtungsbegehren zu qualifizierende Anbringen, die die Schädigung persönlicher Interessen des Einschreiters zum Inhalt haben, sind vom Kammeramt bzw. vom Vorsitzenden des Disziplinarrates von Amts wegen zum Zwecke einer vorgängigen Schlichtung an den örtlich nach dem Berufssitz (Hauptwohnsitz) des Angezeigten zuständigen Schlichtungsausschuss zu übermitteln.

(7) Die Sitzungen des Senates des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 2. Die Schlichtung ist auf Grundlage kollegialer Achtung, rasch, in unbürokratischer Weise, mit dem Ziel der Förderung bzw. Herstellung persönlichen Einvernehmens durchzuführen.

§ 3. Streitigkeiten in Disziplinarangelegenheiten gemäß § 128 WTBG 2017 sind der Kammer der Wirtschaftstreuhänder als berufsspezifische Angelegenheit zur Schlichtung vorzulegen, wenn der Einschreiter eine Verletzung persönlicher Interessen durch einen anderen Berufsberechtigten (Berufsanwärtin) behauptet.

§ 4. Der Senatsvorsitzende (und sein Stellvertreter) sowie die Senatsmitglieder (und ihre Ersatzmitglieder) sind vom Kammervorstand über Vorschlag des zuständigen Landesleiters zu bestellen. Die Bestellung hat jeweils spätestens in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes zweitfolgenden Sitzung zu erfolgen. Mit der Bestellung endet die Funktionsdauer der bisherigen Ausschussmitglieder.

§ 5. (1) Der Vorsitzende des Senates setzt zur Schlichtung des Streitfalles eine mündliche Verhandlung an.

(2) Die Streitparteien sind mittels bescheinigter Postsendung oder fernmündlich spätestens acht Tage vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung zu laden.

(3) Die Verhandlung kann auf Antrag oder von Amts wegen aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen durch den Vorsitzenden vertagt werden. Der Antragsteller hat den Vertagungsgrund glaubhaft zu machen. Mangels hinreichender Begründung ist der Antrag zu verwerfen.

(4) Den Streitparteien ist auf Verlangen auch schon vor der Verhandlung Akteneinsicht zu gewähren.

(5) Der Vorsitzende des Senates kann im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens anordnen, dass von schriftlichen Anbringungen eines Streitpartei dem anderen Streitpartei eine Kopie zu übermitteln ist.

§ 6. Der Vorsitzende des Senates leitet die Verhandlung, er lässt erforderlichenfalls Auskunftspersonen und Beweismittel zu.

(2) Die Parteien können zur Verhandlung einen Rechtsvertreter beiziehen. Dies muss der Kammer der Wirtschaftstreuhänder jedoch rechtzeitig bekannt gegeben werden, damit die andere Partei noch vor Verhandlung davon in Kenntnis gesetzt werden kann. Erscheint eine Partei zur Verhandlung mit einem Rechtsvertreter, ohne dies vorher bekannt zu geben, so besitzt die andere Partei ein Vertagungsrecht. In diesem Fall wird ein neuer Verhandlungstermin vereinbart.

(3) Bei ausreichender Klärung des Sachverhaltes schließt der Vorsitzende die Verhandlung. Nach geheimer Beratung des Senates verkündet er den Schlichtungsvorschlag.

(4) Bei nicht ausreichender Klärung des Sachverhaltes oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Verhandlung zu vertagen und den Streitparteien gegebenenfalls die Erbringung weiterer Beweismittel aufzutragen.

§ 7. (1) Nach Verkündung des Schlichtungsvorschlages hat der Vorsitzende die Streitparteien zu befragen, ob sie den Schlichtungsvorschlag annehmen. Angenommene Schlichtungsvorschläge gelten als Vereinbarung. Mit einer solchen Vereinbarung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Ebenso gilt das Schlichtungsverfahren als beendet, wenn der Schlichtungsausschuss nach geheimer Beratung zu keinem Schlichtungsvorschlag gelangt und dies den Streitparteien durch den Vorsitzenden verkündet wird.

(2) Jener Streitpartei, der den Schlichtungsvorschlag nicht anzunehmen bereit ist, muss dies spätestens vor Beschreiten des Rechtsweges dem Schlichtungsausschuss mitteilen. Sodann steht der Rechtsweg wegen Misslingens des Schlichtungsvorschlages offen.

§ 8. (1) Über den Schlichtungsvorschlag und die getroffenen Vereinbarungen ist ein Protokoll zu führen.

(2) Jedem Streitpartei ist eine Abschrift des Protokolls durch die Kammer zuzustellen.

§ 9. (1) Auskunftspersonen sind auf Veranlassung des Vorsitzenden eines Senates durch die Landesstelle unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes spätestens acht Tage vor der Sitzung zugleich mit der Vorladung der Streitparteien zu laden.

(2) Die Streitparteien können Auskunftspersonen ohne Ladung zur Verhandlung mitbringen. Über deren Einvernahme entscheidet der Vorsitzende.

§ 10. Erscheint ein Streitpartei oder erscheinen beide Streitparteien trotz persönlicher Vorladung nicht zur Schlichtungsverhandlung, so gilt der Schlichtungsversuch als nicht erfolgt. Wenn ein Berufsangehöriger (Berufsanwärter) den Rechtsweg beschreitet, ohne sich dem Schlichtungsverfahren gemäß § 76 WTBG 2017 unterzogen zu haben, so handelt es sich um ein Berufsvergehen gemäß § 128 Z 3 WTBG 2017.

§ 11. (1) Die allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sind auf das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos, Kostenersatz wird nicht geleistet.

(3) Für die Berechnung und den Lauf der in dieser Schlichtungsordnung vorgesehenen Fristen gelten die Bestimmungen des § 108 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 151/1980.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

§ 13. Diese Verordnung wurde vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 6.11.2017 gemäß § 157 Abs. 3 Z 1 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz BGBl I Nr. 137/2017 beschlossen und wurde mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Erlass Zl. BMWFV-38.600/0029-I/3/17 vom 14.12.2017, im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Sondernummer II/2017 sowie auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder veröffentlicht.